

Dienstag, den 5. July 1825.

Subernial-Verlautbarungen.

Z. 801.

Verlautbarung.

Nro. 9665.

(1) Da bey dem k. k. Prov. Cameral- und Kriegszahlamte zu Grätz die mit einem Gehalte jährlicher 600 fl. M. M. verbundene erste Casslofficiersstelle erlediget ist, so haben jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den Zeugnissen ihrer bisherigen Dienstleistung, mit den Beweisen der aus den Cass- und Rechnungsgeschäften bestandenen Prüfung, mit dem Taufscheine und Morasiratszeugnisse, dann mit der Ausweisung über die Möglichkeit der Einlage einer Dienstes-Caution belegten Gesuche bis längstens Ende August d. J. an dieses k. k. Subernium einzureichen.

Grätz am 20. Juny 1825.

Z. 772.

Wiederholster Concurß,

Nro. 8967.

zur Wiederbesetzung zweyer kärntnerisch-Ferdinandinischen Stiftungsplätze im Convicte zu Grätz.

(3) Es sind zwey im hiesigen Convicte mit Ende des Schuljahrs 1825 erledigte kärntnerisch-Ferdinandinische Stiftungsplätze, wobon jeder jährlich 376 fl. 7 fr. E. Sch. erträgt, gegen dem wieder zu besetzen, daß sich die Competenten verbindlich machen, den zum ganzen jährlichen Unterhalte des Zöglings nach buchhalterischer Rechnungsadjustirung unzulänglichen Stiftungsbetrag aus eigenem Vermögen zu ergänzen.

Diese Ergänzung würde nach dem Präliminare für das Jahr 1825, 530 fl. E. Sch. betragen; es läßt sich aber mit Grund erwarten, daß sie für die Zukunft sich vermindern werde, weil bereits die Besetzung von mehreren Stiftplätzen bewilliget und eingeleitet wurde, wodurch sich die Verpflegs- und Regiekosten mehr vertheilen.

Zu diesen Stiftungen sind vorzüglich in Kärnthén gebürtige Studierende bezurufen, welche die Grammaticalclassen noch nicht überschritten haben.

Wer einen dieser Stiftungsplätze für seinen Sohn oder Mündel zu erhalten wünscht, hat das mit dem Taufscheine, mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestern, mit dem Gesundheits- und Pockenimpfungszeugnisse belegte Gesuch, in welchem die angeführte verbindliche Erklärung ausdrücklich enthalten seyn muß, bis 10. August d. J. hieher zu überreichen.

Grätz am 7. Juny 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 795.

(2)

Nro. 3643.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, nomine der Kirche und der Armen der Localie Jantschberg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 27. May 1808 im Pfarrhose zu Jantschberg verstorbenen Welpriester Andreas Mahren, die Tagfagung auf den 1. August 1825 Vormittags um 9 Uhr vor diesem

f. f. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen ver-
meinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie
die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 14. Juny 1825.

B. 796.

(1)

Nro. 3423.

Von dem f. f. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Stephan Neumann mit-
telst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe Valentin Marenta, Michael Amrosch,
Georg Wellisch, Johann Lhomj, Mathias Dollnitscher, Andreas Scherjou und Jo-
hann P. Bdic, wider ihn, dann Theresia Debellak und Dr. Stermolle um Ausfolgung
der zur Hemmung der Teilbiethung ihrer Waldantheile gerichtlich depositirten 1296 fl.
gebethen.

Weil nun dessen Aufenthalt diesem Gerichte unbekannt, und er vielleicht aus den
f. f. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr
und Kosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Andreas Kav. Repeschnig als Curator
bestellt, mit welchem der anhängige Gegenstand nach den bestehenden Gesetzen ausgeführt
und entschieden werden wird.

Derselbe wird hievon zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst
erscheine, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Begehre an die Hand geben,
oder einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte nabhaft machen möge,
indem er widrigens die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst bezu-
messen haben würde.

Laibach am 14. Juny 1825.

B. 806.

(1)

Nro. 3524.

Von dem f. f. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von
diesem Gerichte auf Ansuchen der Franz Ueberbergerischen Vormundschaft wider die Ehe-
leute Andreas und Anna Jock, wegen schuldigen 1000 fl. sammt Interessen und Rechts-
kosten, in die öffentliche Versteigerung der den Exquirten gehörigen, auf 519 fl. 40 kr.
geschätzten Realitäten, als: des Hauses Consf. Nro. 70 hinter dem Schloßberge, des Hau-
ses Nro. 71 daselbst, des dazu gehörigen Gartens und des Waldantheils Rectif. Nro. 179
gewilliget, und seyen hiezu drey Termine, und zwar auf den 3. August, 12. Septem-
ber und 17. October l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem f. f. Stadt- und Land-
rechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten
noch zweyten Teilbiethungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann
gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hinten
gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Lici-
tationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den
gewöhnlichen Amtsstunden oder bey dem Executionsführer, respo. dessen Vertreter Dr.
Stermolle, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 14. Juny 1825.

B. 384.

(2)

Nro. 872.

Von dem f. f. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es
sey über das Gesuch der Staatsherrschaft Landskras, als Vogts- und Patronats- Herr-
schaft der Pfarr Trebelno zu Oberrassensfuß in Krain, in die Ausfertigung der Amor-
tisationsedicte rücksichtlich der Arar. Ord. Obligation ddo. 1. Februar 1804 a 4 Proc.,
Nro. 8107, auf die Kirche U. L. F. am b. Berge in der Pfarr Rassensfuß lautend, pr.
1855 fl. und der Dominic. Ord. Obligation ddo. 1. May 1804 a 4 Proc., Nro. 3979,
auf die Pfarrkirche hül. Kreuz lautend, pr. 115 fl. gewilliget worden. Es haben demnach
alle jene, welche auf gedachte zwey Obligationen aus was immer für einem Rechts-
grunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von

einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte
sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen
der heutigen bittstellenden Staatsberrschaft Landstraf die obgedachten zwey Obligationen
nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.
Laibach den 19. Februar 1825.

Öffentliche Verlautbarung.

N. 784.

Licitations-Ankündigung.

(2)

Von Seite der k. k. Casern-Verwaltung zu Laibach wird anmit bekannt ge-
geben, daß am 20. und 21. July d. J., Vormittags von 9 bis 12 und Nachmit-
tags von 3 bis 6 Uhr, die Licitation zu den, in denen hiesigen Militärgebäuden
vorkommenden Baugesegenständen und zu liefern kommenden Casern-Geräthschaften
und Requisiten, dann Rauchfangkehrerbestellungen, für die 3 Jahre 1826,
1827 und 1828, mit den betreffenden Meisterschaften und Lieferanten abzuschließen
kommenden Contracten, in der k. k. Militär-Obercommando-Kanzley, Herrngasse
Nro. 214, unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird.

- 1stens. Wird zu dieser Preis-Licitation nur derjenige zugelassen, welcher entwe-
der als eigener Erzeuger, oder als ein mit denen erforderlichen Geräths-
schaften und Requisiten handelnder Gewerbsmann bekannt ist, oder auf
Abverlangen über seine Vermögens-Umstände und die Fähigkeit, eine Lie-
ferung zu übernehmen, sich glaubwürdig auszuweisen vermag.
- 2stens. Ein jeder, welcher nach diesem itens. zur Preis-Licitation zugelassen wird,
hat vor der Licitation das von Fünzig Gulden abwärts vorgeschrieben wer-
dende Wadium oder Neugeld bey der hiesigen Casern-Verwaltung zu erlegen.
- 3stens. Dem Mindestbiethenden wird, als anerkanntem Contrahenten, der vorge-
schriebene Cautionsbetrag bey dem Abschluß des Licitationsprotocolls zur so-
gleichen Berichtigung und Einschaltung in den Contract bestimmt werden.
- 4stens. Ist der Contract für den Bestbiether gleich am Tage des von ihm ge-
fertigten Licitations-Protocolls, für das Veracium aber von dem Tage
der erfolgten Ratification verbindlich. Nach erfolgter Ratification ist kein
Theil mehr abzutreten berechtigt.

Da diese Licitation an einem Tage nicht vorschriftsmäßig beendet werden kann,
so wird bestimmt, daß am 20. July Vormittags die Zimmermanns-, Tischler-,
Schlosser- und Glaser-, Nachmittags die Schmiede-, Hafner-, Spengler-, Bin-
der- und Anstreicher-, am 21. Vormittags die Steinmetzarbeiten, dann Kalk-,
Sand- und Ziegel-Lieferanten, endlich Nachmittags die Rauchfangkehrerarbeit-
en vorgenommen werden, an welchen Tagen die betreffenden Meisterschaften und
Lieferanten in den eingangserwähnten Stunden in der k. k. Militär-Obercom-
mando-Kanzley zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Laibach den 28. Juny 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

N. 785.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria
Kutschgay in die executive Teilbiethung der dem Gute Habbach unter Rect. Nro. 6 dienst-

ren, gerichtlich auf 566 fl. 10 kr. geschätzten 15 Kaufrechtshube des Franz Rutschgag zu Dobem gewilliget, und zur Vornahme der Feilbietung der erste Termin auf den 12. August, der zweyte auf den 16. September und der dritte auf den 18. October l. J. jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungspreis oder darüber nicht angebracht werden könne, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden wird.

Kauflustige können die Schätzung und Licitationsbedingnisse bey diesem Bezirksgerichte einsehen.

Bezirksgericht Kreuz den 21. Juny 1825.

Z. 786.

(2)

Nro. 336.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Landstraf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der Verlassabhandlungen nachfolgender namentlich verstorbenen Bezirksinsassen in dießbezirksgerichtlicher Amtskanzley nachstehende Tagungen anberaumat worden, als:

am 11. July l. J.:

nach Bartholmá Stanischa von Prekoppe, und Lucas Lustek von Ladendorf;

am 14. July l. J.:

nach Martin Ischertalitsch und Gertraud Schullitsch, beyde von heil. Kreuz;

am 18. July l. J.:

nach Bartholmá Duller von Teuschina;

am 21. July l. J.:

nach Mathias Paulovitsch von Stojanskiverch, und Martin Jallouz, vom Weingebirge Bannouz;

am 25. July l. J.:

nach Josef Nachtigall, Vater, und Andrá Nachtigall, Sohn, vom Weingebirge Suihen, und

am 30. July l. J.:

nach Nielas Weutschitsch von Sella.

Es werden sonach alle jene, welche auf einen obiger Nachlässe unter welchem immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen vermeinen, so auch, die zum Verlasse schulden, an obigen Tagen früh von 9 bis 12 Uhr um so gewisser zu erscheinen vorgeladen, als widrigens die betreffende Verlassabhandlung geschlossen, und das Vermögen den sich legitimierten Erben eingantwortet, die ausbleibenden Verlassschuldner aber im Wege Rechts belanget werden würden.

Bezirksgericht Landstraf am 13. Juny 1825.

Z. 798.

Erledigte Bezirkswundarzten-Stelle.

Nro. 875.

(2) Bey dieser k. k. Bezirksobrigkeit ist die Stelle eines Bezirkswundarzten mit der, höhern Orts auf Ein Hundert Gulden Metall-Münze festgesetzten, und aus der Bezirkscaffa zahlbaren jährlichen Remuneration erledigt worden. Alle jene Individuen, welche sich daher um den gedachten Posten zu bewerben gedenken, haben ihre mit denen erforderlichen Documenten belegten Gesuche bis letzten k. M. July hieher zu überreichen, und sich insbesondere über die vollkommene Kenntniß der krainerischen Landessprache auszuweisen.

K. K. Bezirksobrigkeit Thurn und Kaltenbrun zu Laibach am 28. Juny 1825.

3. 760.

Vorrufungs-Edict.

Nro. 707.

(3) Von der k. k. Bezirksobrigkeit Idria wird nachstehenden nachfolgend abwesenden Individuen bedeutet, binnen sechs Monathen, vom Tage des gegenwärtigen Edictes, sich bey dieser Bezirksobrigkeit anzumelden und über ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, als sie widrigen nach den Pafsvorschriften werden behandelt werden.

Vor- und Zunahmen.	Alter.	Wohnort.	Haus - Nro.	Anmerkung.
Matthäus Wontschina	20	Stadt Idria	6	
Johann Vogar	21	detto	29	
Anton Deskmann	30	detto	49	
Matthäus Melkautschitsch	26	detto	52	
Anton Motschnig	25	detto	116	
Peter Mackoviz	16	detto	125	
Anton Wontschina	20	detto	128	
Michael Wontschina	18	detto	128	
Bartholmä Wrusch	27	detto	154	
Matthias Kautschitsch	30	detto	159	
Lucas Kabin	22	detto	142	
Johann Kurnick	26	detto	169	
Urban Meinig	28	detto	181	
Franz Motschnig	21	detto	190	
Martin Mracl	30	detto	252	
Franz Terlan	25	detto	254	
Ignaz Suetlitschitsch	29	detto	244	
Leopold Makuz	22	detto	259	
Bernhard Abram	26	detto	280	
Jacob Prettnner	19	detto	282	
Andreas Pautschitsch	21	detto	291	
Joseph Keven	20	detto	307	
Thomas Kummer	26	detto	313	
Simon Albrecht	29	detto	316	
Matthias Pusch	30	detto	318	
Matthäus Suetlic	24	Karrize	19	
Franz Peterneßn	39	Unteridria	10	
Franz Makutz	18	detto	23	
Lorenz Metschnig	34	detto	27	
Joseph Sever	32	Unterkanomla	18	
Ignaz Peterneßn	21	detto	22	
Georg Sfock	23	detto	46	
Anton Prelaug	30	detto	49	
Caspar Vicker	23	detto	27	
Urban Bedar	26	detto	32	
Andreas Krischitsch	26	detto	36	
Simon Grschnoschnig	21	Neudorf	8	
Anton Kautschitsch	30	detto	15	
Valentin Gregoratsch	27	Oberkanomla	26	

Vor- und Zunahmen.	Alter.	Wohnort.	Hand. Nro.	Anmerkung.
Johann Bechar	20	Govel et Sernal	8	
Georg Lertsbeg	24	Sairach	8	
Martin Lertsbeg	18	detto	36	
Johann Kautschitsch	19	detto	44	
Georg Groscheln	23	Uldorf	5	
Valentin Bechar	26	Souraz	1	
Paul Kautschitsch	32	Scheradkiverch	40	

R. R. Bezirksobrigkeit Idria den 14. Juny 1825.

3. 782. Feilbietungs-Edict. ad Nro. 525.

(2) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Vostianschitsch zu Senofetsch in die executive Feilbietung der, dem Andreas Blasbeg eigenthümlich gehörigen, aus einem Hause und Stolle zu Präwald, dann Garten Vert per Hifchi, einer Wiese Reberniza, fünf Aekern Deuzi u Pralach und einem Acker duleina Niva, auch Kot genannt, bestehenden, gerichtlich auf 1525 fl. C. M. geschätzten Realitäten. wegen schuldigen 198 fl. 23 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 14. Juny, für den zweyten der 16. July und für den dritten der 22. August d. J., jedesmahl früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden, so haben die Kauflustigen wie auch die intabulirten Creditoren, Herr Mathias Dossenz von Präwald, Kirche zur heiligen Dreyfaltigkeit, resp. deren Vorstand zu Präwald, Franz Batz von St. Veith, und Joseph Oschana von Präwald an vorstehenden Tagen zu dieser Licitation zu erscheinen, wobei es erinnert wird, daß jeder Licitant ohne Unterschied verbunden seyn werde, den 5. Theil des Ausrufspreises vor Eröffnung der Licitation zu Handen der Licitations-Commission bar zu erlegen.

Die Schätzung und übrigen Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 7. May 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 783. Licitations-Edict. ad Nr. 493.

(2) Von dem Bezirksgerichte zu Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach, auf Anlangen des k. k. Fiscalamtes, nomine des höchsten Aerars, gegen Anton Wirth zu Präwald, wegen rückständigen 7 Fleischoastwillsinastaten, jede zu 188 fl. 15 kr. sammt Gerichtskosten und Superexpensen, in die executive Feilbietung der wegnerschen, der Herrschaft Präwald zinsbaren, in einem an der Commercialstraße zu Präwald gelegenen dermaligen Einkehrwirthshause, dann Aekern und Wiesen bestehenden Realitäten gewilliget, und von diesem mit hohem Erlasse vom 11. d. M., Zahl 2138, requirirten Bezirksgerichte zur Vornahme dieser Licitation drei Tagungen, auf den 13. Juny, 18. July und 16. August d. J., jederzeit früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Anbange festgesetzt worden, daß, Falls die einzeln feilzubietenden Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung

zung um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden.

Es werden die Kauflustigen und intabulirten Creditoren zu dieser Licitation eingeladen und erinnert, daß die Schätzungs-Verkaufsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofersch den 30. April 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 768.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz, als delegirten Instanz, wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Hrn. Georg Ratschitsch, in die executive Feilbietung der, dem Anton Koschely gehörigen, zu Radomle liegenden, der Staatsherrschaft Münsfeldorf sub Urb. No. 318 zinsbaren, gerichtlich auf 383 fl. 30 kr. geschätzten halben Kaufrechtshube, wegen schuldiger 129 fl. 42 1/4 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 29. July, der zweyte auf den 29. August und der dritte auf den 29. September l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag angebracht werden könnte, selbige bey der dritten auch darunter hintan gegeben werden wird. Die Schätzung und Licitationsbedingnisse sind in der dießortigen Gerichtskanzley einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 16. Juny 1825.

3. 776.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über das Gesuch des Andreas Pollat von Krainburg in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rüchichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von den Eheleuten Andreas und Margareth Pollat von Krainburg an den Valantin Novak Gastgeber zu Laibach, über 132 fl. D. W. unter 18. October 1795 ausgestellten, und unter 21. März 1797 auf das in der Savevorstadt zu Krainburg, vorhin sub Conscr. Nr. 36, nun sub No. 32 liegende Haus intabulirten Schuldbriefs gewilliget worden.

Es werden daher diejenigen, die auf den gedachten Schuldbrief Ansprüche zu stellen gedenken, hiemit aufgefordert, ihr dießfälliges Recht binnen einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen so gewis anzumelden und darzuthun, als im Widrigen derselbe auf weiteres Anlangen für geröthet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 18. Juny 1825.

3. 774.

E d i c t.

Nro. 460.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weixelberg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Groß, Curator ad actum der Mathias Werlan'schen Verlassmasse, in die executive Feilbietung der auf 790 fl. gerichtlich erhoblenen halben Kaufrechtshube, des Anton Thomasaitsch in Großmlatschau, wegen schuldigen 56 fl. und 2 fl. 54 kr. Kosten, bewilliget, und zur Vornahme derselben drey Tagsatzungen, am 18. July, 18. August und 19. September l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr in loco Großmlatschau mit dem Besatze bestimmt worden, daß im Falle dieselbe weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an der Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Tagsatzung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Kanzley oder auch bey Vornahme der Feilbietung in loco der Realität eingesehen werden können. Bezirksgericht der Herrschaft Weixelberg am 21. May 1825.

3. 773.

E d i c t.

Nro. 667.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Maria Braune von Gottschee, in die executve Versteigerung der, dem Nathl Kren gehörigen, auf 200 fl. gerichtlich geschätzten Dom. Realität gewilliget, und dazu 3 Termine, der erste auf den 30. July, der zweyte auf den 30. August und der dritte auf den 30. September l. J., jederzeit Vormittag 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn das zu veräußernde Gut bey dem ersten oder zweyten Termine nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbes bey dem dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.
Bezirksgericht Gottschee am 6. Juny 1825.

3. 775.

E d i c t.

Nro. 704.

(3) Von der Bezirksobrigkeit Kreutberg werden nachstende flüchtige Individuen, als:

Primus Ohoung von Gerlachstein.	Haus.	Zahl	2,	Reserveflüchtling.
Primus Förner	„ St. Trinitas	„	32,	„
Matthäus Tichel	„ Kletsche	„	6,	Rekrutirungsflüchtling.
Caspar Kaula	„ Dousta	„	32,	do.
Thomas Suppan	„ Enoschet	„	9,	do.
Michael Kreiner	„ ddo.	„	10,	do.
Joseph Hriber	„ Petelline	„	8,	do.

aufgefordert, sich binnen drey Monathen sowegiß vor diese Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen, als im Widrigen dieselben nach den, für Flüchtlinge bestehenden a. h. Normativen behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Kreutberg am 22. Juny 1825.

3. 778.

Licitations - Ankündigung.

(3)

Den 6. July l. J. werden in der Lornau - Vorstadt im Kikerischen Hause Nro. 4 verschiedene Gattungen Zimmer - und Küchen Einrichtungen, als politirte Schublade, Kleider-, Wäsch- und Eck - Kästen, politirte Bettstätte und Kinderbettstätte, Tische, Sopha, Sesseln, Spiegel und mehrere andere Kleinigkeiten, so wie auch einige mit Eisen beschlagene Weinfasseln, zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben werden.

Brot-, und Fleisch - Tariff.											
Im Monath Juny 1825.			Gewicht.		Für den Monath July 1825.						
			Pf.	eth.	Qtl.	Pf.	eth.	Qtl.			
1 Mundsemmel	à	1/2 fr.	—	6	1	1 Mundsemmel	à	1/2 fr.	—	5	3
detto	à	1 "	—	12	2	detto	à	1 "	—	11	2
1 ordin. Semmel	à	1/2 "	—	7	3 1/2	1 ordin. Semmel	à	1/2 "	—	7	2
detto	à	1 "	—	15	3	detto	à	1 "	—	15	—
1 Laib Weizenbrot	à	7 "	1	15	1	1 Laib Weizenbrot	à	3 "	1	13	—
detto	à	6 "	2	30	2	detto	à	6 "	2	26	—
1 Laib Schorschizzenbrot	à	3 "	2	6	2	1 Laib Schorschizzenbrot	à	3 "	2	6	2
detto	à	6 "	4	13	—	detto	à	6 "	4	13	—
1 Pfund Rindfleisch	5	1/2 "				1 Pfund Rindfleisch	5	1/2 "			
bey den Landmetzger	5	"				bey den Landmetzger	5	"			

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung der im Olmücker Kreise liegenden Religionsfondsgüter Kleinbradisko und Ptin.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission wird hiemit im Nachhänge der bereits unterm 18. August 1824, Zahl 528 veranlaßten Kundmachung zur weitem öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Olmücker Kreise liegende, an die Herrschaft Boskowitz gränzende Religionsfondsgut Kleinbradisko, dann das nächst Plumenau liegende Religionsfondsgut Ptin am 1. August 1825 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernements = Gebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

A. Das Gut Kleinbradisko.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Dorfe Kleinbradisko und der Colonie Lerchenfeld, mit einer Bevölkerung von 640 Seelen bestehenden Gutes, ist 5905 fl. 41 kr., sage: Fünf tausend neun hundert fünf Gulden, ein und vierzig Kreuzer Conventionsmünze.

Durch die Einführung des Robothabolitions = und Grundzerstückungssystems sind die vorhin bestandenen Natural = und Personalschuldforderungen der Unterthanen ganz aufgelöst und in eine standhafte Geldreluktion verwandelt worden, wodurch einfließen:

- | | |
|---|----------------|
| a) an Urbargaben | 3 fl 31 kr. |
| b) = Robothreluktion | 283 = 48 = |
| c) = Zins von obrigkeitlichen Häuschen | 39 = — = |
| d) von neu erbauten Häuschen bar
und an Naturalroboth 39 Handtage. | 82 = 30 = |
| e) an Erbgrundzinsen bar
und mittelst Schüttung | 233 = 12 1/4 = |

51 Megen Hafer.

Von emphiteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit nachstehende Zinse:

(S. Beyl. Nr. 53. d. 5. July 1825.)

B

- | | |
|------------------------|---------|
| f) von Mahlmühlen | 50 fl. |
| g) = Wirthshäusern | 60 = |
| h) = Schmieden | 6 = und |
| i) = Branntweinhäusern | 109 = |

An Zinsen aus zeitweiligen Pachtungen gibt es außer jenen

- k) für 84 Mezen 6 4/8 Maß verpachtete Kottäcker pr. 56 fl. 12 kr. C. M.
an Steuerbeytrag pr. 11 fl. 21 kr C. M.
und der Holzschlagungsschuldigkeit von 85 2/8 Klafter gegen eine Vergütung von 12 kr. W. W. pr. Klafter, sonst keine.

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit:

- l) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann
m) das Laudemium zu 4, 5 und 10 Percent von dem Wirthshause, von dem Gärtlergrunde unter dem Nahmen des alten Schankhauses, dann von dem Branntweinhanse und der Schmiede zu Rechte.

In eigener Regie besitzt die Obrigkeit keine Meierhofsgründe, weil solche sämmtlich zerstücket und den Unterthanen in das emphiteutische Eigenthum überlassen worden sind, wohl aber obige in der Pachtung stehende 84 Mezen 6 4/8 Maß Kottäcker, und nebst dem hieran noch 6 Mezen 13 5/8 Maß, welche der Revierförster statusmäßig genießet.

Dagegen besitzt dieselbe 439 Joch 860 2/6 Quadratklaster an Waldungen, welche theils aus Nadel-, theils aus Laubholz bestehen, geometrisch aufgenommen und in Schläge eingetheilt sind.

Die Feld- und Waldjagdbarkeit im ganzen Umfange des Gutsgebietthes in eigener Regie.

B. Das Gut Ptin.

Der Ausrufspreis des Gutes Ptin, welches aus den Rusticaldörfern Altptin, Zdietin und Sukdoll, dann aus dem alten Dominicaldorfe Hrochow und den neuen Colonien Neuptin, Schwaneberg, Ptiner = Feldhöfel, Ainersdorf, Klaradorf, Taubensfurth und Rehutein, mit einer Bevölkerung von 2727 Seelen bestehet, ist 43421 fl. 23 2/4 kr., sage: Drey und vierzig tausend, vier hundert ein und zwanzig Gulden, drey und zwanzig zwey Viertel Kreuzer Conventions-Münze.

Durch die Einführung des Robothabolitions- und Grundzerstückungssystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldig-

Feiten der Unterthanen ganz aufgelöst und in eine standhafte Geldrelu-
tion verwandelt worden, wodurch einfließen:

- a) an Urbarialgaben 248 fl. 12 2/4 fr.
- b) = Robothreluition 1156 fl. 32 =
- c) = altem Uckerzinse 80 fl. 36 =
- d) = Zins von neu erbauten Häuschen bar 338 fl. 30 =
- und mittelst Naturalroboth 390 Tage
- e) an Urbarialkörnerschüttung Gerste 26 1/2 Mezen
- Hafer 56 Mezen
- f) An Erbgrundzins bar 2420 fl. 32 fr. 1 13/32 dl.
- und mittelst Schüttung: an Weizen 28 Mezen
- = Gerste 28 Mezen
- = Hafer 214 Mezen 4 1/2 4/8 m.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit nach-
stehende Zinse, nämlich:

- g) von Mahlmühlen 326 fl. 48 fr.
- h) von Wirthshäusern 277 fl. 97
- i) von Branntweinhäusern 397 fl. 30 fr.
- nebst einem Species = Ducaten bey Besitzveränderungen.
- k) von Schmieden 48 fl.
- l) = Breterfägen 3 fl.
- m) = Oehlpressen 1 fl.
- n) = obrigkeitlichen Häuschen 208 fl.

Aus zeitweiligen Pachtungen gibt es folgende Zuflüsse:

- o) an Schüttbodenzins aus dem unterthänigen Steuer-
 sonde 8 fl. 4 1/2 2/4 fr. W. W.
- p) an Bier = und Branntweinschankzins 11 fl. 16 fr.
- q) von den in Pacht stehenden 97 Mezen 14 2/4 Maßl obrigkeitlichen
 Aeckern, Wiesen, Gärten und Teuchen an barem
 Zinse 331 fl. 35 2/4 fr. E. M.
- und mittelst Schüttung: Weizen 20 Mezen 6 m.
- und Korn 45 Mezen 24 m.
- r) Die in Pacht stehenden 601 Mezen 13 2/4 Maßl Rottäcker liefern
 einen baren Geldzins von 476 fl. 36 2/4 fr E. M.
- und an Schüttung: Korn 19 Mezen
- Gerste 36 Mezen 8 m.

an jährlichem Steuerbeytrag 206 Meßen 21 m.
an jährlichem Steuerbeytrag 59 fl. 2 3/4 kr. C. M.
Naturalhandroboth 374 Tage
endlich an der Holzschlagungsschuldigkeit gegen Bezahlung von 12 kr.
W. B. pr. Klasten 434 4/8 Klasten
s) an Zins für die verpachtete Wein-
schanksgerechtigkeit 17 fl. 31 2/4 kr. C. M.
für die dem Weinschankspächter über-
lassenen 3 1/4 Weinfuhren der Gemein-
de Dietin 19 fl. 30 kr. C. M.
Endlich

u) zahlt der Altptiner Schänker für jedes unter 48 Faß ausgeschänkte
Faß Bier 2 fl., dagegen umgekehrt die Obrigkeit ihm für jedes über diesen
Ausmaß ausgeschänkte Faß Bier 12 kr.

An Dominicalrechten stehet der Obrigkeit:

- y) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richterämtes und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann
- w) das Laudemium theils zu 5, theils zu 5 und 10 Percent von 44 verschiedenen größeren und kleineren Realitäten zu.
- x) In eigener Regie besitzt die Obrigkeit außer den oben bemerkten verpachteten, sonst keine Grundstücke, wohl aber 2798 Foch 1130 Quadratklaster Waldungen, die theils aus Laub-, theils aus Nadelholz bestehen, geometrisch aufgenommen und in Schläge, dann in drey Waldreviere eingetheilt sind.
- y) Die Feld- und Waldjagdbarkeit im Umfange des ganzen Gutsgebietes ist in eigener Regie.
- z) Das obrigkeitliche Bräuhaus auf einen Guß von 11 Faß einen Eimer ist bis Ende Juny 1830, gegen einen Pachtzins von jährlichen 1425 fl. C. M. verpachtet.

Endlich über die Obrigkeit das Patronatsrecht bey der Ptiner Pfarre und Ainsersdorfer Lokalie sammt Kirchen und Schulen aus, welches sammt allen damit verbundenen Rechten und Lasten an den Käufer übergeht.

Im Orte Ptin ist das obrigkeitliche ebenerdige sogenannte Schloßgebäude, worin nebst dem Bräuhaus auch zwey obrigkeitliche Förster untergebracht sind.

Uebrigens wird hier noch bemerkt, daß für den Fall, als das Gut Kleinhradisko, welches früher als Ptin ausgebothen wird, für sich allein nicht an Mann gebracht werden sollte, sodann das Gut Ptin vereiniget mit dem Gute Kleinhradisko, an dem anfangsbemerkten Tage verkauft werden wird, wofür der Ausrufspreis auf 49327 fl. 4 2/4 kr., sage: Neun und Bierzig tausend, drey hundert, sieben und zwanzig Gulden, vier zwey Viertel Kreuzer Conventionsmünze festgesetzt ist.

Die wesentlichsten Verkaufsbedingungen, unter welchen diese Gutskörper hintan gegeben werden, sind folgende:

1tens wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie eines dieser Güter, oder beyde vereiniget, erstehen, für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2tens. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit für das Gut Kleinhradisko 590 fl. 54 1/4 kr., für das Gut Ptin 4342 fl. 8 2/4 kr., und für beyde Güter vereiniget 4933 fl. 2 3/4 kr. Conventionsmünze, gleich vor der Licitation zu Handen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, (Actien der österreichischen Nationalbank jedoch ausgenommen) nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bey dem Licitationsacte selbst vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt gefundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3tens. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4tens. Der Ersteher des Gutes Kleinhradisko hat die Hälfte des Kauffchillings, jener des Gutes Ptin aber, so wie jener, welcher das Gut Kleinhradisko und Ptin vereiniget, erstehet, nur für den Fall die Hälfte des Kauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, wenn der Kauffchilling den Betrag von 50000 fl. Conv. Münze nicht übersteigen sollte, außer dem aber nur das Drittheil des Kauffchillings während dieser Zeit bar zu berichtigen;

die verbleibende andere Hälfte, oder die zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß sie auf dem erkauften Gutskörper in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht, und können auch früher sammt den ausführlichen Gutsbeschreibungen und den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Administration täglich eingesehen, so wie auch die genannten Güter selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 27. May 1825.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,

Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,

k. k. mähr. schles. Sub. Rath.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 779.

Licitations-Ankündigung.

(3)

In Folge hoher k. k. mährisch in. österr. General-Commando-Verordnung vom 5. May d. J., Nro. 3292, wird die Marquetenderey, sowohl jene in der hiesigen St. Peters-Caserne, als jene in dem Transports-Sammelhaus, auf drey Jahre, nämlich vom 1. November 1825 bis Ende October 1828, erstere aber auch auf 10 Jahre an den Meistbiether verpachtet, und zu diesem Ende die Versteigerung am 12. July l. J. Vormittag um 9 Uhr in der k. k. Militär-Obercommando-Kanzley in der Herrngasse Nro. 214, gegen nachstehende Bedingungen abgehalten werden.

1stens. Hat der Contrahent die Beleuchtung der Gänge, Stiegen und Abtritte durch die ganze Nachtzeit zu unterhalten, daher die Anzündung und Nachfüllung der ab Aerario beygestellt werdenden Laternen durch seine Leute unentgeltlich zu besorgen.

2stens. Sind die Gänge, Stiegen und Abtritte in dem Transports-Sammelhause, wenn es nur theilweise und nicht ganz mit Truppen belegt ist, in so ferne zu beleuchten, als die Mannschaft darin untergebracht ist, und der belegte Theil es erfordert.

3stens. Wird der Ersteher verpflichtet, die nothwendigen Rehrbesen an die

Mannschaft unentgeltlich abzureichen, dafür aber wird ihm der gesammte Mist zu seiner Disposition überlassen.

4ten. Wird dem Ersteher das erforderliche Unterkommen, nicht minder eine Küche und Speisgewölb, in dem Transports-Sammelhause aber auch ein Keller zum Gebrauch angewiesen und überlassen.

5ten. Wird demselben der freye Ausschank aller Getränke, von denen er jedoch den Daß zu entrichten haben wird, bis zur 10ten Abendstunde, dann das gewöhnlich Auskochen und Verkaufen der Lebensmittel, jedoch nur in den Gebäuden selbst, und um mindere Preise als in den städtischen Wirthshäusern, zugelassen, nur müssen die Getränke und Victualien unschädlich und unverfälscht, und das Maß und Gewicht richtig seyn, widrigens der Ersteher nach den bestehenden Polizeygesetzen behandelt werden würde.

6ten. Wird sich über die dießfällige Versteigerung die höhere Ratification vorbehalten, daher dieselbe für das höchste Avarium erst nach erfolgter Genehmigung verbindlich, der Meistbiether aber für seinen Anboth sogleich nach Unterfertigung des Licitationsprotocolls haftend erklärt wird.

7ten. Wird nach Einlangung der sich vorbehaltenen höheren Ratification mit dem Ersteher der Contract, wozu er den classenmäßigen Stämpel beizustellen haben wird, nach den bey der Licitation zum Grunde gelegenen Bedingnissen errichtet werden; sollte er aber solchen nicht errichten lassen oder fertigen wollen, so sollte das von ihm gefertigte Licitationsprotocoll die Stelle eines ordentlichen Contractes vertreten, und derselbe den classenmäßigen Stämpel zu demselben nachzutragen verpflichtet seyn.

8ten. Wird sich vorbehalten, den Meistbiether durch alle politische Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Contractsverpflichtung zu verhalten, dagegen bleibt es auch ihm unbenommen, alle Forderungen, die er etwa aus dem Contracte machen zu können vermeinen sollte, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

9ten. Gegen genaue Zubhaltung vorstehender Bedingnisse wird die Verpachtung der Marquetenderey in besagten beyden Localien dem Meistbiether auf die Dauer von drey Jahren, das ist vom 1. November 1825 bis hin 1828 überlassen werden, wobey es sich von selbst versteht, daß derselbe den ausgefallenen jährlichen Pachtshilling in zwey Anticipat-Raten mit 1. November und 1. May jeden Jahrs sogleich zu bezahlen haben wird, widrigens er nicht nur die 5perc. Verzugszinsen zu bezahlen schuldig, sondern auch das höchste Avarium berechtigt seyn solle, ihn entweder zur Zubhaltung des Contractes zu verhalten, oder eine neue Verpachtung auf seine Gefahr und Kosten einzuleiten, und die anfällige Differenz seines zu dem erzielten neuen Anboth von seinem eingelegten Badio und sonstigem Vermögen herein zu bringen, ohne daß er auf einen anfällig erzielten Mehranboth einen Anspruch machen könnte.

10ten. Sollte jedoch Jemand die Marquetenderey in der St. Peters-Caserne auf die Dauer von 10 Jahren, das ist vom 1. November 1825 bis hin 1835, übernehmen wollen, so wird derselbe für diesen Fall noch besonders verpflichtet:

a) einen Keller auszugraben und mit einem besondern Eingang und Thüre zu versehen; b) aus dem jetzigen Speisgewölbe in die nebenstehende Kammer die

Verbindung durch eine auszubrechende Thüre, und c) unter dem Herde in der Küche einen Backofen, und zwar alle diese Baulichkeiten nach dem, dem Licitationsprotocoll angehefteten Bauplan, den der Ersteher mit zu unterfertigen haben wird, auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf eine Ablösung, längstens binnen einem Jahr sowenig herzustellen, widrigens das höchste Aerarium in Folge des vorbezeichneten Bedingnisses berechtigt seyn solle, entweder diese Bauten auf seine Gefahr und Kosten herzustellen, oder die Marquetenderey in dieser Caserne, vom 1. November 1826 angefangen, auf die noch übrige Contractsdauer auf seine Gefahr und Kosten zu verpachten.

11 tens. Aftervachtungen werden keine zugelassen und nach geschlossener Licitation keine nachträglichen Anbothe angenommen; übrigens wird Niemand zur Licitation zugelassen, der sich nicht über seinen guten Ruf, untadelhaften Lebenswandel und seine Vermögensumstände mit legalen Zeugnissen seiner politischen Obrigkeit auszuweisen, auch ein Badium von 25 fl. vor der Licitation zu erlegen vermag, welches, da es zur Sicherstellung der Contractsverbindlichkeiten zu dienen hat, erst in die letzten Pachtschillingsraten eingerechnet werden, dem höchsten Aerario aber zu verfallen haben wird, wenn der Meistbiether den Contract etwa nicht zuhalten wollte.

12 tens. Als prämium fisci für die Pachtung der Marquetenderey in der St. Peters-Caserne, sowohl für die Dauer von drey gegen die Verpflichtung der im 10. Bedingnisse enthaltenen Bauherstellungen für die Dauer von 10 Jahren, wird der jährliche Pachtschilling von 22 fl., und für jene in dem Transportsammelhause von 163 fl. ausgerufen und den Licitanten freigestellt, ihre Anbothe um eine oder die andere Unternehmung zu machen, jedoch wird dem Anbothe für die Marquetenderey in der St. Peters-Caserne für die Dauer von 10 Jahren gegen vorstehende Bedingnisse der Vorzug zugesichert, und sich ausdrücklich bedungen, daß der Ersteher einer oder der ändern Pachtung in keinem Falle einen Nachlaß ansprechen könne, wenn auch der Mannschaftsstand, der ihm nicht verbürgt werden kann, während der Contractsdauer sich vergrößern oder verkleinern sollte.

Von der k. k. Casern-Verwaltung zu Laibach am 26. Juny 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 777.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über Anlangen des Anton Pader von Krainburg in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von der Antonia Pitterl von Krainburg an den Barthelma Kossiet von Krainburg über einen Betrag von 100 fl. unter Nr. 18. März 1805 ausgestellten, und unter 27. ejusdem auf das verhin unter No. 148. nun sub No. 104 zu Krainburg gelagene Haus sammt dazu gehörigem Gartl und Birkachantheil intab. Schuldbriefs gewilliget worden.

Daber werden alle jene, die auf den gedachten Schuldbrief Ansprüche zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, ihr dießfälliges Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sowenig anzumelden und darzutun, widrigens derselbe auf weiteres Anlangen für gültig, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 21. Juny 1825.

Kreisämliche Verlautbarung.

Nro. 5423.

Z. 811.

K u n d m a c h u n g.

(1) Zur Herstellung der Dippelböden in dem Weiberarrest Nro. 12 und dem Magazine Nro. 7 im hierortigen Straffhause am Schloßberge, wird am 13. k. M. Vormittags um 9 Uhr die Minuendo-Versteigerung bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Ausrufspreise sind nachstehende:

für die Maurer- Arbeit	29 fl. 50 kr.
= das Maurer- Materiale	27 = 40 =
= die Zimmermanns- Arbeit	36 = 10 =

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Vorausmaß und der Kostenüberschlag täglich eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 27. Juny 1825.

Z. 812.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 5844.

(1) Zum Behufe der Beschaffung mehrerer, bey dem hiesigen Civilspitale nöthig gewordenen Requisitionen, wird zufolge hoher Sub. Verordnung vom 23. v. M., Z. 9010, die Minuendo-Versteigerung am 15. d. M. früh um 9 Uhr bey diesem Kreisamte vorgenommen werden.

Ausrufspreise sind nachstehende:

für die beyzuschaffende Wäsche der Spitals- Abtheilung	212 fl. 23 kr.
detto detto detto für die Klinik	116 = 29 =
detto detto detto in der Irrenanstalt	39 = 48 =
detto detto detto in der Gebähranstalt	66 = 54 =

Welches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die individuellen Ausweise über den Bedarf täglich bey diesem Kreisamte eingesehen werden können.

Schließlich werden die Versteigerungslustigen aufgefordert, am Tage der Versteigerung, der Licitations-Commission Muster von feiner und mittelfeiner Leinwand mit Benennung ihrer Preise vorzuweisen.

K. K. Kreisamt Laibach am 1. July 1825.

Z. 813.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 5896.

(1) Zur Bewerkstelligung einiger als nöthwendig anerkannten Bauherstellungen in dem hiesigen Civilspitals-Gebäude wird zufolge hoher Sub. Verordnung vom 25. v. M., Z. 9456, eine Minuendo-Versteigerung am 9. d. M. Vormittags um 9 Uhr bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Als Ausrufspreise sind nachstehende Beträge angenommen worden, als:

für die Maurer- Arbeit	85 fl. 53 kr.
= das Maurer- Materiale	21 = 6 1/2 =
= die Zimmermanns- Arbeit	3 = 30 =
= das Zimmermanns- Materiale	9 = 14 =
= die Fußböden- und Fensterwaschung	14 = — =

(Z. Beyl. Nro. 53. d. 5. July 825).

D

Die Vorausmaß und der diebställige Kostenüberschlag kann täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem Kreisamte eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 2. July 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 787.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 914.

(1) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Mathias Schigurischen Erben, Vormünder Franz Kossabeu und Anna Schigur von St. Veith, der versteigerungsweise Verkauf der den gedachten Erben gehörigen Realitäten, als: zwey Antheile Globotizza, Gestrüpp Podraga ta Velka, Gestrüpp per Svetem Sanzirbi und Kunouza, Weingarten Vinzhizh, und Grasland per Mlaki genannt, aus freyer Hand bewilliget, und hierzu die Tagsetzung auf den 1. August d. J. früh 9 Uhr in loco der Realitäten mit dem Besatze bestimmt worden, daß der Kaufsilling in zweyjährigen Raten, nämlich zur Hälfte mit Martini 1825, und zur Hälfte mit Martini 1826, bezahlt werden müsse. Wozu also die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden, und inzwischen die Schätzung der Realitäten täglich hierramts einsehen können.

Bezirksgericht Wipbach am 30. May 1825.

Z. 799.

E d i c t.

Nro. 786.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Mathias Ziegelfest von Ort, gegen die Mathias Hakel'sche Verlassmasse zu Mitterdorf, puncto schuldigen 250 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegnerischen, auf 300 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Real-Vermögens gewilligt, und hierzu drey Tagsetzungen, und zwar die erste auf den 11. August, die zweyte auf den 12. September und die dritte auf den 8. October l. J., jedesmahl Vormittag um 9 Uhr mit dem Besatze in loco der Realität festgesetzt worden, daß, wenn dieses Reale weder bey der ersten noch zweyten Tagsetzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse sind täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley einzusehen. Bezirksgericht Gottschee den 22. Juny 1825.

Z. 794.

Feilbiethungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Görtschach wird über executives Ansuchen des Barthelms Gasperschitsch von Wukouza, de praes. 19. Juny l. J., Z. 279. die dem Jacob Pollany gehörige, zu Pungert Hauszahl 11 liegende, der Staatsherrschaft Laib sub Urb. Nr. 2513 zinsbare, gerichtlich sammt Zugehör auf 1345 fl. 40 kr. geschätzte Ganzdube, wegen schuldigen 306 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, bey den mit diebgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 26. July, 22. August und 19. September l. J., frühe 9 Uhr im Orte der Realität zu Pungert bestimmten Feilbiethungstagssetzungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagssetzung nur um oder über den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe verkauft. Die Vicitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Görtschach am 22. Juny 1825.

Z. 793.

E d i c t.

Nro. 453.

(1) Vor dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelsstätten ha'en alle jene, welche auf den Verlaß des zu Michelsstätten verstorbenen Joseph Bogar, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, diese den 23. t. M. July Vormit-

tags um 9 Uhr fogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzutun, widrigens sie die Fot-
gen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Michelftätten den 15. Juny 1825.

Z. 802.

Feilbiethungs-Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschafft Laß wird über executives Ansuchen des
Lucas Werhnuj von Ruden, de praes. 24. Juny l. J., Z. 855, die der Ursula Routhet
gehörige, zu Ruden S. Z. 23 liegende, der Staatsherrschafft Laß sub Urb. Nro. 1491
zinsbare, gerichtlich sammt Zugehör auf 288 fl. 45 fr. geschätzte 113 Hube, bey den mit
diesgerichtlichm Decrete von heutigem Tage auf den 28. Julo, 25. August und 22. Sep-
tember l. J., früh 9 Uhr im Orte der Realität bestimmten Feilbiethungstagsabungen,
und zwar bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsabung nur um oder über den Schätz-
werth, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwerthe an den Meistbiethenden verkauft.

Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichts-
kanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Laß am 25. Juny 1825.

Z. 803.

AVVISO DI ASSOCIAZIONE. (1)

La sottoscritta Tipografia si onora di rendere noto al Rispettabile Pubblico
che, con Decreto di questa ECCELSA IMP. REG. PRESIDENZA GOVERNATIVA, fu essa autoriz-
zata ad assumere la compilazione ed impressione del Foglio Commerciale

IL MERCURIO TRIESTINO

Questo foglio comparirà per la prima volta nel giorno 16 del corrente Giugno. Esso
conterrà unicamente le comunicazioni le più recenti ed autentiche del mondo commer-
ciale, escluse affatto tutte quelle altre notizie che non si riferiscono, o non influiscono sul
commercio, sulla navigazione e sull'industria.

I più accreditati fogli commerciali e le più fedeli corrispondenze sono le sorgenti a
cui precipuamente attingerà il nostro foglio. Vi sarà in fine un articolo di varietà conte-
nente per lo più ragionamenti, e avvenimenti del commercio, invenzioni e scoperte re-
centi, e non biografici e necrologici d'individui commercianti, aneddoti ed altre indi-
cazioni le quali comunque possano rendersi comode e profittevoli alle persone addette
al commercio e alla marina, ed ai viaggiatori per oggetti di traffico.

Il Mercurio triestino verrà pubblicato due volte per settimana, cioè il lunedì ed
i giovedì.

Criterio, zelo e accuratezza nella compilazione, veracità, e sollecitudine nel co-
municare le novità più interessanti, purità e chiarezza nello stile, sceltezza di caratteri
affatto nuovi, acquistati espressamente per questo uso, precisa e nitida impressione
scevra di errori sopra bella carta, sono i titoli sui quali Il Mercurio triestino appog-
gia le sue lusinghe di conseguire l'approvazione del Pubblico intelligente, dis-
posto a proteggere le imprese meritevoli del suo benigno favore.

Il prezzo d'abbonamento per Trieste e suo circondario è di f. 6 per semestre, e di
f. 7 per gli esteri compresa la francatura.

Per quegli Spettabili Sig. Negozianti che amassero di spedire ai loro corrisponden-
ti il Mercurio triestino, dietro loro ordinazione ne verranno stampate le copie sopra
carta fina di posta coll' aumento di un solo fiorino per semestre sopra il prezzo di as-
sociazione.

L'abbonamento anticipato per qui si riceve nella sottoscritta Tipografia stabilita
in casa Coen N. 821 sulla piazza del ponte rosso. Gli abbonati delle altre città e paesi
faranno capo, come al solito, presso i rispettivi uffizj di posta.

Trieste 9 Giugno 1825.

Tipografia Weis.

Z. 814 Licitations = Ankündigung. (1)
Am 14. July d. J. werden in dem Perles'schen Hause No. 18, in der Theatergasse im zweyten Stock, zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden, verschiedene politirte Zimmer-Einrichtungen, Spiegel, Gläser, Kaffeh- und Tischgeschirr, dann Kücheneinrichtungen und Weinfässer kleiner Gattung, an die Meistbiethenden gegen sogleich bare Bezahlung veräußert werden; wozu alle Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Z. 810. Licitations = Ankündigung. (1)
Am 18. July 1825 und die folgenden Tage, zu den gewöhnlichen Stunden des Vor- und Nachmittags, werden im Herrn Prepeluch'schen Hause No. 35 am alten Markt alhier, im zweyten Stock, in der Wohnung des verstorbenen k. k. Bencal = Assessors Ignaz Costa, verschiedene Effecten, als: allerley Zimmer-, Keller-, Küchen- und Speisekammer-Einrichtungstücke, Betten, Kästen, Tische, Sessel, mit und ohne Sofa's, Uhren, Spiegel, Gemählde, Kupferstiche, Landkarten, Bücher, worunter mehrere deutsche, englische, italienische und französische Classiker, im Original und übersetzt, dann Musikalien, musikalische, mechanische und Handwerks-Instrumente, vorzüglich für Uhrmacher, Drechsler u. dgl., weiters Manns- und Frauenkleider, und andere Gegenstände mehr, gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben werden.

Z. 808. Wohnungen zu vermietthen. (1)
In der Gradiska = Vorstadt, Haus No. 45, sind zu Michaeli d. J. Wohnungen zu vergeben, und zwar: im obern Stocke sechs Zimmer, drey Küchen, Speis, Holzlege und Keller; dann im untern Stock zwey Zimmer, eine Küche sammt Speis.

Auch ist auf der St. Peters = Vorstadt No. 90 ein Magazin sogleich zu vergeben.

Im obigen Hause No. 45 wird um nachstehende Preise guter Mahrwein ausgeschänkt: die Maß zu 8, 12, 16, 20 und 24 kr.; rother Istrianer zu 12 kr., dann rother Ungarischer zu 16 kr. die Maß, mit deren Güte sowohl als der Billigkeit der Preise man die Zufriedenheit der verehrten Gäste sich zu erwerben hofft.

Z. 809. (1)
In der Vorstadt Tyrnau No. 18 sind zu Michaeli d. J. zu ebener Erde 4 Zimmer, 2 Küchen, Speisekammer, Keller und Holzlege; dann im ersten Stock 6 Zimmer, 2 Küchen, 2 Speisekammern und Holzlege, beyde Wohnungen mit schöner Aussicht auf die Wasserseite, auf ein oder auch auf mehrere Jahre zu vergeben. Ferner wird daselbst ein Platz auf 200 Klafter Holz, dann ein Platz auf 20 Klafter Steine, ein anderer auf 1600 Ziegel, und eine Kalkgrube auf 800 Centner ungelöschten Kalk, alles nahe bey'm Laibachfluß, in Bestand verlassen.

Z. 804. (1)
In der Stadt No. 218 ist im ersten Stock eine Wohnung mit drey Zimmern, Küche, Speisgewölb und Keller, auf künftigen Michaeli zu vergeben. Liebhaber beliehen sich um das Nähere im dritten Stock dieses Hauses anzufragen.